



GZ A 13/8-IV/4/96

Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefax: +43 (0)1-513 98 61

Sachbearbeiter:
Dr. Loukota
Telefon:
+43 (0)1-51433/2754
Internet:
post@bmf.gv.at
DVR: 0000078

**Betr. Geschäftsführerentsendung zur österreichischen Schwestergesellschaft
: (EAS 918)**

Ist ein Manager mit österreichisch/schweizerischem Doppelwohnsitz (Mittelpunkt der Lebensinteressen in der Schweiz) als Geschäftsführer bei einer schweizerischen Gesellschaft angestellt und wird er beauftragt, auch für die österreichische Schwestergesellschaft Geschäftsführungsfunktionen zu übernehmen, wobei ihm in Österreich hiezu ein Büro eingerichtet wird und ist weiters bereits einwandfrei geklärt, dass keinerlei Rechtsbeziehungen (weder steuer- noch arbeitsrechtlich) zwischen dem Geschäftsführer und der österreichischen Schwestergesellschaft bestehen, dann bedarf der Fall noch der weiteren Klärung, ob

- der Fall einer Assistenzleistung durch die schweizerische Gesellschaft gegenüber ihrer österreichischen Schwestergesellschaft oder
- der Fall einer Arbeitnehmergestellung durch die schweizerische Gesellschaft gegenüber der österreichischen Schwestergesellschaft

vorliegt.

Die **unterschiedlichen** Auswirkungen zwischen diesen beiden Fallgestaltungen sind in dem Aufsatz von Loukota "Arbeitnehmerauslandsentsendungen im Konzernverbund", SWI 1995, Nr. 9, Seite 335, dargestellt.

In **beiden** Fällen wäre es aber unrichtig, die Besteuerung des Geschäftsführers in Österreich bloß auf den Sachbezug der Zurverfügungstellung einer österreichischen Wohnung zu beschränken. Ebenfalls in **beiden** Fällen müssen Einkünfte, die unmittelbar von der österreichischen Schwestergesellschaft dem Geschäftsführer gegenüber zugewendet werden

(einschließlich Sachbezügen) für steuerliche Belange dem Arbeitgeber (der schweizerischen Gesellschaft) als zugewendet beurteilt werden; sie stellen für den Geschäftsführer Entgelt von dritter Seite dar. Und in **beiden** Fällen müsste der bei der schweizerischen Muttergesellschaft anfallende Aufwand für die der Schwestergesellschaft zugutekommende Geschäftsführung im Verrechnungspreisweg der österreichischen Schwestergesellschaft weiterbelastet werden.

2. August 1996

Für den Bundesminister:

Dr. Loukota

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: